

Beitragsordnung



Förderverein Kinder & Jugend Nußbaum e.V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelung in dieser Beitragsordnung findet ihre Grundlage in § 5 der Vereinssatzung, in der Fassung vom 26.01.2023

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich und im vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine fördernde Aufgabe erfüllen. Jedes Mitglied hat daher jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Bei einem Beitritt ab dem 01.02. ist der zu leistende Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr sofort fällig.

§ 4 Höhe des Beitrages

- (1)
 - a) Einzelpersonen zahlen jährlich 10€
 - b) Jedes weitere im Haushalt lebenden Familienmitglied zahlt jährlich 5€
- (2) Bei einem Eintritt in den Verein, zwischen dem 01.01. bis 30.06. eines Jahres ist der volle aktuelle Mitgliedsbeitrag zu zahlen und bei Eintritt in den Verein, zwischen dem 01.07. bis 31.12. eines Jahres ist der halbe aktuell gültige Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 5 Zahlungsform

ist möglich :

- (1) - durch Übergabe des Mitgliedsbeitrages, bis zum 31.01. des Geschäftsjahres, an einem Mitglied des Vorstandes
- (2) - durch Überweisung des Mitgliedsbeitrages, bis zum 31.01. des Geschäftsjahres, auf das bekannte Vereinskonto
- (3) - durch die erteilte Einzugsermächtigung des Mitglieds, wobei für eine ausreichende Deckung des zu belastenden Konto durch das Mitglied zu sorgen ist. Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu verantworten hat, nicht erfolgen sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 € je Mahnung

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§8 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Mitgliedsbeitrag betreffen, werden von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 26.01.2023 in Kraft.